Satzung
Showdown-Verband Deutschland e. V. (SVD)

Stand: 27.07.2025

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen 3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr 3
§ 2 Gliederung 3
§ 3 Zweck 3
§ 4 Zweckverwirklichung und Gender-Klausel 4
§ 5 Gemeinnützigkeit 4
§ 6 Grundsätze 4
§ 7 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen 5
§ 8 Datenschutz 6
B Mitgliedschaft 6
§ 9 Mitglieder 6
§ 10 Ordentliche Mitglieder 6
§ 11 Außerordentliche Mitglieder 6
§ 12 Fördernde Mitglieder 6
§ 13 Ehrenmitglieder 7
§ 14 Erwerb der Mitgliedschaft 7
§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft 7

C Rechte und Pflichten der Mitglieder 8
§ 16 Rechte 8
§ 17 Pflichten 9
§ 18 Beitragspflicht 10
D Organe 11
§ 19 Organe des SVD 11
§ 20 Die Mitgliederversammlung 11
§ 21 Die Einberufung der Mitgliederversammlung 12
§ 22 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung 12
§ 23 Anträge zur Tagesordnung 13
§ 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung 14
§ 25 Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung 14
§ 26 Umlaufverfahren 15
§ 27 Vorstand 16
§ 28 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes 16
§ 29 Wahl des Vorstandes 17
§ 30 Vorstandssitzungen 18
§ 31 Kassenprüfer 18
§ 32 Arbeitskreise und Beauftragte 19
§ 33 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt 19
E Schlussbestimmungen 20
§ 34 Auflösung des Verbandes 20
§ 35 In-Kraft-Treten 20

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen „Showdown-Verband Deutschland e.V.“. (nachfolgend SVD genannt).

(2) Er hat seinen Sitz in Essen und ist unter der Nummer 5926 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Es besteht eine Kooperationsvereinbarung mit dem Deutschen Behindertensportverband (DBS e.V.). Eine Mitgliedschaft wird angestrebt.

§ 2 Gliederung

(1) Der SVD ist in Regionen gegliedert, die durch Aufteilung des Bundesgebietes nach Himmelsrichtungen als Region Nord, Region West, Region Ost und Region Süd benannt sind. Die einzelnen Mitglieder werden je nach ihrer örtlichen Lage den jeweiligen Regionen zugeordnet. Die Mitgliederversammlung legt die Regionen fest.

(2) Für eine Umstrukturierung der Regionen ist ein Antrag in Schriftform (Brief) oder elektronischer Form (E-Mail) beim geschäftsführenden Vorstand zur Abstimmung für die Mitgliederversammlung einzureichen. Eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung ist für die Umsetzung dieses Antrages erforderlich.

(3) Die Regionen regeln die mit der Pflege und Förderung des Showdown-Sports in ihrer Region zusammenhängenden Fragen eigenverantwortlich, soweit nicht diese Fragen der Entscheidung durch Organe des SVD vorbehalten sind.

(4) Für jede Region wird bei der Mitgliederversammlung ein Regionalleiter gewählt. Diesem werden im Innenverhältnis von den Mitgliedern der jeweiligen Region Aufgaben zur Koordinierung und Organisation übertragen. Im Außenverhältnis vertritt er die Interessen der Mitglieder innerhalb seiner Region gegenüber dem SVD.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des SVD zu befolgen und diese anzuerkennen. Die Satzungen der Mitglieder dürfen nicht im Widerspruch zur SVD-Satzung stehen.

§ 3 Zweck

Der SVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Pflege und Förderung des Showdown-Sports in der Bundesrepublik Deutschland und durch Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder gegenüber Staat und kommunalen Gebietskörperschaften sowie in der Öffentlichkeit.

§ 4 Zweckverwirklichung und Gender-Klausel

(1) Der in § 3 beschriebene Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Organisation eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes für die Sportart Showdown;
2. die Ausrichtung von und Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen und Turnieren;
3. die Ausbildung von qualifizierten Übungsleitungen und Schiedsrichtern und deren Einsatz;
4. die Durchführung von Veranstaltungen zur Bekanntmachung der Sportart Showdown;
5. die Förderung von Jugendlichen und Nachwuchsspielern;
6. die Förderung des Leistungs- und Breitensports in der Sportart Showdown.

(2) Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die weibliche und die männliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Frauen und Männern sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Der SVD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des SVD dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SVD. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des SVD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Auflösung des SVD ist nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung möglich. Ein entsprechender Antrag ist mindestens von einem Drittel aller Mitglieder mit schriftlicher Begründung einzureichen. Der geschäftsführende Vorstand setzt ihn erst nach Behandlung im erweiterten Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von Dreivierteln aller Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.

(5) Die Mitglieder haben bei etwaigem Ausscheiden aus dem Verband, bei seiner Auflösung oder Aufhebung keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

§ 6 Grundsätze

(1) Der SVD ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der SVD wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter, die Inklusion durch Teilnahme und Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die

Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Der SVD verurteilt jegliche Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.

(2) Der SVD tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und in der Sportgemeinschaft.

(3) Der SVD bekennt sich zum Grundsatz des fairen, humanen, gewalt- und manipulationsfreien sportlichen Handelns.

(4) Die Satzungen der Mitglieder müssen die Grundsätze des SVD und die auf dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit beruhende Freizügigkeit bei der Aufnahme ihrer Mitglieder gewährleisten.

(5) Der SVD tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung. Der SVD fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt über ihr Leid zu sprechen. Er schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potentielle Täter abgeschreckt werden.

§ 7 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

(1) Der SVD regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zwecke insbesondere

1. eine Geschäftsordnung
2. eine Jugendordnung
3. eine Ehrungsordnung
4. eine Reisekostenordnung
5. eine Versammlungsordnung
6. eine Wahlordnung
7. eine Datenschutzordnung
8. eine Wettkampfordnung
9. eine Turnierordnung
10. eine Beitrags- und Gebührenordnung
11. eine Schiedsrichterordnung

(2) Diese Ordnungen und Entscheidungen der SVD-Organe sind für die Mitglieder verbindlich. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für die Ausarbeitung von Vorschlägen, den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen betreffend, ist der geschäftsführende Vorstand des SVD zuständig, der mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuellen Ordnungen werden mit der Veröffentlichung im Internetauftritt des SVD in der Rubrik „Satzung und Ordnungen“ verbindlich.

(3) Die Regionalleiter betreuen die Mitglieder ihrer Region überfachlich nach der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen des SVD und seiner Organe.

§ 8 Datenschutz

Der SVD verarbeitet personenbezogene Daten in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des SVD verarbeitet.

B Mitgliedschaft

§ 9 Mitglieder

Der SVD hat folgende Mitglieder:

1. ordentliche Mitglieder
2. außerordentliche Mitglieder
3. Fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

§ 10 Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliches Mitglied kann jeder Verein und Verband werden, der zum Zwecke der Ausübung des Showdown-Sports gegründet wurde, oder der die Möglichkeit zur Ausübung des Showdown-Sportes bietet, oder der den Showdown-Sport fördert.

(2) Die Namen der Vereine und Verbände sollen frei sein von kommerziellen, politischen und konfessionellen Begriffen.

(3) Der Sitz der Vereine und Verbände muss in Deutschland sein.

(4) Die Vereine und Verbände müssen parteipolitisch und konfessionell neutral sein und sich für eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen einsetzen.

(5) Die Vereine und Verbände müssen im Sinne des Fair Play wirken.

§ 11 Außerordentliche Mitglieder

(1) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die keinem Verein oder Verband angehören.

(2) Eine außerordentliche Mitgliedschaft kann nur dann erworben werden, wenn objektive Gründe dafürsprechen, dass sich die betroffene Einzelperson keinem ordentlichen Mitglied anschließen kann.

§ 12 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des SVD können natürliche oder juristische Personen werden, die den SVD und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen.

§ 13 Ehrenmitglieder

(1) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des erweiterten Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(2) Persönlichkeiten, die sich um den Showdown-Sport in Deutschland verdient gemacht haben, können ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 14 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt für ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des erweiterten Vorstandes zu richten ist.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des erweiterten Vorstandes übertragen kann, nach freiem Ermessen.

(3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Schriftform (Brief) oder in elektronischer Form (E-Mail) mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Erhebt der Antragsteller gegen die Ablehnung Einwendungen, so entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig über den Aufnahmeantrag.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Vorstandsbeschluss der Aufnahme und mit der Bestätigung dieses Aufnahmebeschlusses gegenüber dem Antragsteller in Schriftform (Brief) oder in elektronischer Form (E-Mail) durch ein Mitglied des erweiterten Vorstandes.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem SVD. Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem SVD. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem SVD oder durch Tod. Verpflichtungen dem SVD gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

(2) Der freiwillige Austritt kann durch Erklärung in Schriftform (Brief) oder in elektronischer Form (E-Mail) gegenüber einem Mitglied des erweiterten Vorstandes erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den

Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich (Brief) oder in elektronischer Form (E-Mail) mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem SVD ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sein müssen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem SVD unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im SVD nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

1. bei grobem Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder Interessen des SVD und seiner Verbandsziele,
2. wegen massiven unsportlichen Verhaltens, oder Verstoßes gegen die Fair-Play-Regeln,
3. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Verbandslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des SVD in der Öffentlichkeit oder verbandsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird,
4. bei Missachtung der Grundsätze und Werte des SVD nach § 6

(5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich vor dem erweiterten Vorstand persönlich oder schriftlich (Brief) oder in elektronischer Form (E-Mail) zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich (Brief) oder in elektronischer Form (E-Mail) zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim erweiterten Vorstand schriftlich (Brief) oder in elektronischer Form (E-Mail) eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Verbandseigene Gegenstände sind dem SVD herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 16 Rechte

(1) Allen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.

(2) Ordentliche Mitglieder wirken durch gewählte oder ernannte stimmberechtigte Delegierte in der Mitgliederversammlung als dem obersten Organ an den Entscheidungen über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten mit. Der Delegierte wird zusammen mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck gegenüber einem Mitglied des erweiterten Vorstandes bekanntgegeben. Ebenso wirken Ehrenmitglieder in der Mitgliederversammlung an den Entscheidungen über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten mit. Ein förderndes Mitglied hat kein Stimmrecht, ist jedoch berechtigt in beratender Funktion an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu stellen. Außerordentlichen Mitgliedern steht weder ein Stimmrecht noch ein Antragsrecht zu. Wahlberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, sich als Ausrichter für die Showdown-Einzelmeisterschaften und Showdown-Mannschaftsmeisterschaften des SVD zu bewerben. Für jedes Mitglied besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Showdown-Turniere als Freundschaftsturniere oder sonstige -Veranstaltungen durchzuführen.

§ 17 Pflichten

(1) Mit der Aufnahme in den SVD erkennen alle Mitglieder die Satzung an. Sie verpflichten sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des SVD sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen. Sie sind verpflichtet, die Verbandsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des SVD entgegensteht.

(2) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, den SVD über Änderungen in ihren Verhältnissen schriftlich (Brief) oder in elektronischer Form (E-Mail) zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

1. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
2. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

Für ordentliche Mitglieder besteht darüber hinaus die Pflicht zur Mitteilung von persönlichen Veränderungen (z.B. Delegiertenwechsel, etc.).

Für Fördermitglieder und Ehrenmitglieder gilt die Verpflichtung zur Mitteilung von Anschriftenänderungen entsprechend.

(3) Nachteile, die einem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem SVD die erforderlichen Änderungen nach Abs. 2 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des SVD und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem SVD dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

(4) Die Aufnahme in den SVD ist davon abhängig, dass sich ordentliche und außerordentliche Mitglieder für die Dauer ihrer Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichten am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Dies haben sie in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem SVD erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem SVD

unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzen sie dem SVD die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.

(5) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haften sie dem SVD für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§ 18 Beitragspflicht

(1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu leisten. Dabei sind folgende Beiträge zu entrichten:

a) jährlicher Mitgliedsbeitrag
b) Saisonale Turnierpauschale

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 28. Februar des laufenden Kalenderjahres fällig. Meldet ein ordentliches Mitglied im schriftlichen Aufnahmeantrag mehrere voneinander unabhängige in sich abgeschlossene Abteilungen an, so erhöht sich der Beitrag pro selbständige Abteilungen um einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

(3) Bei der Turnierpauschale handelt es sich um Meldegebühren für jeden Turnierspieler der in einer laufenden Saison an den Showdown-Einzelmeisterschaften und Showdown-Mannschaftsmeisterschaften teilnehmen will. Diese wird einmal jährlich vor Beginn der Saison erhoben.

(5) Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Turnierpauschale entscheidet der erweiterte Vorstand.

(6) Schiedsrichter werden von der Beitragspflicht befreit.

(7) Jährliche Mitgliedsbeiträge und Turnierpauschalen werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Ausnahmen sind nur auf begründeten Antrag zuzulassen. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin bestehende und künftige Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen, ermäßigen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

(8) Die Mitglieder haben für eine pünktliche Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrages und der Turnierpauschalen Sorge zu tragen.

(9) Mitglieder, die während des Geschäftsjahres aus dem SVD ausscheiden, können keine anteilige Rückzahlung der an den SVD entrichteten Beiträge verlangen.

(10) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim SVD eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Maßnahmen im Zahlungsverzug.

D Organe

§ 19 Organe des SVD

Organe des SVD sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 20 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan des SVD. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand noch einem vom geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten des SVD:

1. Beschlussfassung über die Satzung unter Einschluss eventueller Satzungsänderungen
2. Auflösung des Verbandes
3. Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie Nachwahl des geschäftsführenden Vorstandes oder einzelner Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
5. Wahl und Abwahl des erweiterten Vorstandes, sowie Nachwahl des erweiterten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des erweiterten Vorstandes, wobei die jeweiligen Regionalleiter nur von den Mitgliedern in ihrer Region gewählt werden
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Entgegennahme des Berichtes des geschäftsführenden Vorstands
8. Feststellung der Jahresrechnung
9. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
10. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
11. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
12. Beschlussfassung über die Festlegung der Regionen
13. Beschlussfassung über Anträge
14. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
15. Ausschluss von Mitgliedern
16. Wahl von Ehrenmitgliedern

(3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
2. den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
3. den Delegierten der ordentlichen Mitglieder nach § 10
4. den außerordentlichen Mitgliedern nach § 11
5. den Fördermitgliedern nach § 12
6. den Ehrenmitgliedern nach § 13

§ 21 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (Brief) oder in elektronischer Form (E-Mail) durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes. unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einem Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse. Mitglieder, die dem SVD eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform Anderes mitgeteilt hat.

(4) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. E-Mailverkehrs. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des SVD schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 22 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Versammlungsleitung kann für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Versammlung einen Vertreter bestimmen. Für die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu wählen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) In der Mitgliederversammlung haben jedes ordentliche Mitglied, unabhängig der im schriftlichen Aufnahmeantrag angegebenen Anzahl von Abteilungen, und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Bei ordentlichen Mitgliedern wird das Stimmrecht durch einen Delegierten, der zusammen mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck gegenüber einem Mitglied des erweiterten Vorstandes bekanntgegeben wurde, ausgeübt. Die Delegierten üben dieses Recht grundsätzlich persönlich aus. Nur, wenn der amtierende Delegierte aus einem wichtigen Grund an

der Teilnahme bei der Mitgliederversammlung verhindert ist, darf er einen Stellvertreter benennen, der Mitglied im selben Verein oder Verband sein muss. Der Stellvertreter ist schriftlich (Brief) oder in elektronischer Form (E-Mail) bei einem Mitglied des erweiterten Vorstandes bekanntzugeben. Des Weiteren hat jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eine Stimme. Jeder Stimmberechtigte kann nicht mehr als eine Stimme haben. Eine Stimmrechtsübertragung, die dazu führt, dass ein Stimmberechtigter mehr als eine Stimme hat, ist unwirksam.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgebebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

1. die Änderung der Satzung
2. die Auflösung des Verbandes
3. die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung

Die Änderung des Verbandszwecks erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.

(7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben

§ 23 Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Antragsberechtigte Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich (Brief) oder in elektronischer Form (E-Mail) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Ergänzungen der Tagesordnung sind den Mitgliedern vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.

(2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Antragsberechtigt sind:

1. ordentliche Mitglieder
2. Fördermitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. der geschäftsführende Vorstand
5. der erweiterte Vorstand

(4) Satzungsänderungen (einschließlich des Verbandszwecks), die Auflösung des Verbandes sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) In dringenden Fällen kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muss in jedem Fall 14 Tage vorher und schriftlich (Brief) oder in elektronischer Form (E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder schriftlich (Brief) oder in elektronischer Form (E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 20, 21, 22, 23, 25 und 26 entsprechend.

§ 25 Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann jedoch nach Beratung im erweiterten Vorstand beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

(2) Wird die Versammlung in virtueller oder hybrider Form abgehalten, werden die Mitgliederrechte, insbesondere Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Abstimmungsrechte der Online-Teilnehmer vollständig gewährleistet. Dies kann im Wege jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung und auch durch Kombination unterschiedlicher Übertragungswege geschehen. Die Verfahrensweise im Einzelnen wird mit der Einladung, sowie zu Beginn jeder virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt und erläutert.

(3) Geheime Wahlen finden bei digitaler und hybrider Mitgliederversammlung über ein geeignetes Online-Tool statt. Körperlich anwesende Mitglieder wählen bei hybrider Verfahrensweise vor Ort. Der ordnungsgemäße Ablauf des Wahlvorgangs wird durch den Wahlausschuss gewährleistet. Mitglieder haben auch die Möglichkeit zur Briefwahl.

(4) Die einzelnen Mitglieder sind für die technischen Teilnahmevoraussetzungen an ihren Endgeräten selbst verantwortlich. Der SVD gewährleistet lediglich die wesentliche Bereitstellung der virtuellen, sowie ggf. fernmündlichen Zugangsmöglichkeiten hinsichtlich der am Versammlungsort befindlichen und vom Verband gestellten Technik. Bei allgemeinen technischen Störungen muss die Mitgliederversammlung zeitnah wiederholt werden.

(5) Eine Mitgliederversammlung, bei der über die Auflösung des SVD nach § 34 entschieden werden soll, muss in Präsenzform stattfinden.

(6) Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung.

§ 26 Umlaufverfahren

(1) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle stimmberechtigten Personen beteiligt wurden und der Antrag die nach Satzung oder Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen.

(2) Antragsberechtigt sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die ordentlichen Mitglieder, die Fördermitglieder und die Ehrenmitglieder, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen. Die Anträge sind an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines solchen Antrags bzw. nach einem Antrag des erweiterten Vorstandes auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an die stimmberechtigten Personen einzuleiten.

(3) Stimmberechtigt sind

1. Ordentliche Mitglieder nach § 10
2. Ehrenmitglieder nach § 13
3. der geschäftsführende Vorstand.

(4) Den Stimmberechtigten ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim SVD maßgeblich. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt, wann für die

Stimmabgabe die elektronische Form (E-Mail) ausreichend sein kann und wann zwingend die Schriftform (Brief) einzuhalten ist. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch einen Stimmberechtigten ist die zeitlich zuerst beim SVD eingehende Stimme ausschlaggebend.

(5) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen stimmberechtigten Personen und allen Mitgliedern gegenüber in elektronischer Form (E-Mail) bekanntzumachen.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß und soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 27 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand des SVD im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Personen:

1. erster Vorsitzender,
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Kassenwart.

(2) Die Organe des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der geschäftsführende Vorstand hauptamtlicher Kräfte bedienen. Der geschäftsführende Vorstand ist weiterhin befugt, einzelne Aufgaben, deren Wahrnehmung besondere Fachkenntnisse erfordert, an externe Dienstleister oder Einzelpersonen zu übertragen. Dies können z.B. die Übertragung der Buchführung an einen Steuerberater, oder die Einholung anwaltlicher Beratung sein.

(3) Der SVD wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten. Bei Rechtsgeschäften bis zu 250,00 Euro ist ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes alleine vertretungsberechtigt.

(4) Der erweiterte Vorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem Regionalleiter für die Region 1 (Norden)
3. dem Regionalleiter für die Region 2 (Westen)
4. dem Regionalleiter für die Region 3 (Osten)
5. dem Regionalleiter für die Region 4 (Süden)

§ 28 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

(2) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes zählen insbesondere

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Vorbereitung zur Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung,
3. Einberufung der Mitgliederversammlung,
4. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
5. Erstellung des Jahresberichts,
6. Bewilligung von Ausgaben
7. Verwaltung des Verbandsvermögens
8. Erstellung und Vorbereitung von Änderungen der Verbandsordnungen
9. Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

(3) Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes zählen insbesondere

1. Festlegung des Spielmodus für die Showdown-Einzelmeisterschaften
2. Festlegung des Spielmodus für die Showdown-Mannschaftsmeisterschaften
3. Organisation der Meldung von Spielern zu internationalen Meisterschaften und für die ordnungsgemäße Ausführung der nationalen Meisterschaften.
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge. Streichung und Ausschlüssen von Mitgliedern,

§ 29 Wahl des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind in den geschäftsführenden Vorstand volljährige Personen, die einem ordentlichen Mitglied angehören. Die Regionalleiter als Mitglieder des erweiterten Vorstandes können nur von den Mitgliedern ihrer jeweiligen Region gewählt werden. Ein Regionalleiter ist nur dann wählbar, wenn er in der entsprechenden Region, für die er gewählt werden soll, mit dem Showdown-Sport verbunden ist (z.B. Spieler, Schiedsrichter, Übungsleiter).

(2) Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag offene Abstimmung beschließen.

(3) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, gilt er als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(4) Die Amtszeit des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes ist auf drei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, festgelegt. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds des geschäftsführenden Vorstandes kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarischer Nachfolger vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt werden. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds des erweiterten Vorstandes kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarischer Nachfolger der jeweiligen Region eingesetzt werden. Verbleiben nach dem Ausscheiden von Mitgliedern aus

dem geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand nicht mindestens zwei gewählte Mitglieder im Amt oder scheiden gleichzeitig mehr als die Hälfte der Mitglieder aus, so muss eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Gewählte Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Mitglied gewählt wird.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft des jeweiligen ordentlichen Mitgliedes im Verband, dem ein Vorstandsmitglied angehört, endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 30 Vorstandssitzungen

(1) Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands ein und leitet diese. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Er ist zur Einberufung von Vorstandssitzungen des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes verpflichtet, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes verlangt wird.

(2) Bei Beschlussfassung in Vorstandssitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und mindestens zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden, bei Beschlüssen des erweiterten Vorstandes zusätzlich von mindestens einem Mitglied des erweiterten Vorstandes unterzeichnet wird.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 31 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand noch einem vom geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand berufenen Gremium angehören. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre.

(2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

(3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem geschäftsführenden Vorstand berichten.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 32 Arbeitskreise und Beauftragte

(1) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der geschäftsführende Vorstand Arbeitskreise und Beauftragte berufen, deren Tätigkeit sich auf Spezialaufgaben bezieht und zeitlich begrenzt werden kann.

Vorschlagsberechtigt für die Besetzung von Arbeitskreisen und Beauftragten sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. ordentliche Mitglieder
4. Fördermitglieder
5. Ehrenmitglieder

(2) Insbesondere folgende Aufgaben können auf Arbeitskreise und Beauftragte übertragen werden:

1. Arbeitskreis/Beauftragter zur Turnierorganisation der Einzelmeisterschaften im Showdown
2. Arbeitskreis/Beauftragter zur Turnierorganisation der Mannschaftsmeisterschaften im Showdown
3. Arbeitskreis/Beauftragter zur Meldung und Koordinierung bei Internationalen Turnieren
4. Arbeitskreis/Beauftragter zur Planung, Organisation und Durchführung Internationaler Turniere
5. Arbeitskreis/Beauftragter zur Ausbildung von Schiedsrichtern
6. Arbeitskreis/Beauftragter zur Öffentlichkeitsarbeit
7. Arbeitskreis/Beauftragter zur Sponsorensuche und Erlangung möglicher Fördergelder

(3) Die Tätigkeit der Arbeitskreise und Beauftragten endet spätestens mit dem Ablauf der Wahlperiode des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes.

(4) Mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gehört dem jeweiligen Gremium mit beratender Stimme an.

§ 33 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

(1) Die ehrenamtlich tätigen Organe im SVD haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem SVD, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den SVD einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

(2) Der SVD haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des SVD abgedeckt sind.

E Schlussbestimmungen

§ 34 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des SVD kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Verbandsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen ¾ der stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend sein.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des SVD bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des SVD abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung (oder Aufhebung) des SVD oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SVD an die Gemeinschaft Deutscher Blindenfreunde von 1860 Moonscher Blindenhilfsverein e.V. Er darf dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden.

(5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein oder Verband fällt das Verbandsvermögen nach Verbandsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein oder Fusionsverband bzw. dem aufnehmenden Verein oder Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 35 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.09.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

(2) Diese Satzung tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.